

Verein der Freiwilligen Feuerwehr Niederauoff

Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Niederauoff“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e. V.“ im Namen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Idstein, Stadtteil Niederauoff.
- (4) Die Anschrift lautet: Freiwillige Feuerwehr Niederauoff e. V., Brunnenstraße 10, Idstein-Niederauoff.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Feuerwehrwesens in den Stadtteilen Idstein-Niederauoff und Idstein-Oberauoff.
- (3) Aufgaben des Vereins sind es insbesondere
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen; Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben und die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - d) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
 - e) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des §53 AO sind zu beachten.

§3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitglieder des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
- (2) Dem Verein können angehören
 - a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Idstein,
 - b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Idstein,
 - c) die Mitglieder der Kindergruppe gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Idstein,
 - d) die Betreuer der Kindergruppe,
 - e) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gemäß Feuerwehrsatzung der Stadt Idstein,
 - f) Ehrenmitglieder,
 - g) fördernde Mitglieder.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Vereinsvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. (1).

§6 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht in der von der Beitragsordnung geregelten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Mitwirkung, z.B. in der Mitgliederversammlung, oder Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied die Beitragsforderungen nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres getilgt hat.
- (4) Der Ausschluss vom Verein ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (5) Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vereinsvorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden insbesondere aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe sowie die genauere Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung bestimmt werden;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach §5 dieser Satzung,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) die Entlastung des Vereinsvorstandes und des Kassenverwalters,
- g) die Wahl der Kassenprüfer,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Wird aus der Mitgliederversammlung der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Wahlen werden offen durchgeführt. Wird aus der Mitgliederversammlung der Antrag auf geheime Wahl gestellt, so muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (6) Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (8) Jedes Mitglied kann beantragen, dass seine Anträge zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen werden.

§13 Vereinsvorstand

(1) Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Rechnungsführer,
- d) dem Schriftführer,

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Rechnungsführer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Pressewart (Presse und Öffentlichkeitsarbeit),
- f) Beisitzern (mit Anzahl nach Bedarf)

Sind der **Wehrführer** oder der **stellvertretende Wehrführer** nach der Wahl nicht im Vereinsvorstand, so gehören sie mit Stimmrecht kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

Ebenfalls kraft Amtes gehören der **Jugendfeuerwart** und der **Leiter der Kindergruppe** mit Stimmrecht dem Vorstand an.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vereinsvorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (3) Die Dauer der Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (4) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
- (5) Der Vereinsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtvorstand. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§14 Geschäftsführung und Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§15 Kassenwesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. Ausgaben, die 300€ pro Einzelfall überschreiten, müssen vom Vereinsvorstand beschlossen werden.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Dies wird schriftlich protokolliert.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer kann für die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der 2 Jahre muss mindestens 1 Jahr pausiert werden, um wieder neu gewählt zu werden.

§16 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach Satzung der Freiwilligen Feuerwehren Idstein selbständig.

§17 Kindergruppe

Die Kindergruppe gestaltet ihre Arbeit nach Satzung der Freiwilligen Feuerwehren Idstein selbständig.

§18 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Idstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen worden und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom **März 2016** außer Kraft.

Idstein-Niederauoff, am _____